

# RS OGH 1987/5/20 9ObA8/87, 9ObA330/98i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.05.1987

## Norm

ABGB §1158 I

ABGB §1158 IV

ABGB §1159

AngG §19 I1

## Rechtssatz

Wird ein Endtermin vereinbart, an dem das Arbeitsverhältnis unter der Bedingung enden soll, daß vorher zu diesem Termin ordnungsgemäß gekündigt wurde, liegt ein auf unbestimmte Zeit eingegangenes Arbeitsverhältnis vor.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 8/87

Entscheidungstext OGH 20.05.1987 9 ObA 8/87

- 9 ObA 330/98i

Entscheidungstext OGH 10.02.1999 9 ObA 330/98i

Vgl aber; Beisatz: Diese Auffassung, die im Anwendungsbereich des Kollektivvertrages für die Handelsangestellten ergangen ist, lässt sich nicht verallgemeinern. Im vorliegenden Fall liegt ein befristetes Dienstverhältnis eines Profifußballers vor. (T1)

## Schlagworte

SW: befristetes Dienstverhältnis, unbefristet, Zeitablauf, Beendigung, Auflösung, Kündigung, Angestellte, Umdeutung, Endigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0028159

## Dokumentnummer

JJR\_19870520\_OGH0002\_009OBA00008\_8700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)